

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 7. Dezember 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Die Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden

Die Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 11. März 1997 (GV. NRW. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Textstelle „(2)“ gestrichen.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Bezirksregierung Düsseldorf nach den §§ 8 bis 10, 12, 19 und 20 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I. S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.“

Artikel 3

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) vom 19. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ)“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 werden die Bezeichnungen „LEJ“ durch die Bezeichnungen „LANUV“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung nach dem Lebensmittel-spezialitätengesetz und dem Markengesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung nach dem Lebensmittel-spezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 18. Juni 1996 (GV. NRW. S. 214), geändert durch Artikel 59 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Landesamt)“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NRW) vom 8. August 1997 (GV. NRW. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 und § 19 wird jeweils das Wort „Rheinland“ gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Norm wird das Wort „Außer-Kraft-Treten“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-rechts

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Der Vollzug des

- a) Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts im Sinne des § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB),
- b) Weinrechts im Sinne des § 27 Abs. 1 des Weinggesetzes,
- c) vorläufigen Tabakgesetzes

obliegt den Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Befugnis der Landesregierung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes Zuständigkeitsregelungen zu erlassen bleibt unberührt. Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Lebensmittelüberwachungsamt", auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in "Kontrollpersonal".
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium (Ministerium) erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lebensmittelkontrolleure. Darin wird das Nähere über den Lehrgang sowie über die Prüfung geregelt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. die Gliederung, das Verfahren und die Ausgestaltung des Lehrgangs, den Ort und die Dauer des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung, die Anrechnung von Zeiten einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236);
 2. die Bildung von Prüfungsausschüssen und ihre personelle Zusammensetzung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen, das Verfahren bei der Bewertung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen von Prüfungen und
 3. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen.“
- c) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 58 Abs. 3" ersetzt durch "§ 31 Abs. 3".

d) Folgende Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von amtlichen Fachassistentinnen und amtlichen Fachassistenten zu erlassen.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 regelt für die amtlichen Fachassistentinnen und amtlichen Fachassistenten

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
9. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
10. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
15. die Fortbildung.

(5) Die Überwachung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB kann in folgenden Bereichen von amtlichen Kontrollassistentinnen und amtlichen Kontrollassistenten durchgeführt werden:

1. Entnahme von Planproben und damit gemäß § 43 LFGB verbundene Tätigkeiten.
2. Entnahme von außerplanmäßigen Proben
3. In Einzelhandelsbetrieben
 - 3.1 die Erfassung von überwachungsrelevanten Informationen und die Unterlagenprüfung,
 - 3.2 die Kontrolle von Handelsklassen,
 - 3.3 die Überprüfung der Einhaltung der für Lebensmittel vorgeschriebenen Temperaturen,
 - 3.4 die Überprüfung von Kennzeichnungselementen,
 - 3.5 die Überprüfung von Rücknahmeanordnungen
4. Betriebskontrollen in Einzelhandelsbetrieben, die keine hygienisch empfindlichen Lebensmittel abgeben.
5. Unterstützung von Lebensmittelkontrolleuren und wissenschaftlichen Sachverständigen bei allen Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der Überwachung von Betrieben im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.
6. Mitarbeit bei Verwaltungs- und Überwachungsvorgängen.

Die Durchführung von Aufgaben der in Nummern 2 bis 5 genannten Bereiche hat unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines Lebensmittelkontrolleurs oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen zu erfolgen.

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von amtlichen Kontrollassistentinnen und amtlichen Kontrollassistenten zu erlassen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung von Futtermittelkontrolleuren nach § 5 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) zu erlassen."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der kommunalen und staatlichen Untersuchungsämter sowie der integrierten Untersuchungsämter, die Untersuchungen auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts einschließlich der Tabakerzeugnisse durchführen (Untersuchungsämter) oder, in Ausnahmefällen, anderer geeigneter Untersuchungseinrichtungen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem Absatz werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. zu bestimmen, für welche Untersuchungen staatliche Untersuchungsämter oder integrierte Untersuchungsämter zu beauftragen sind,

2. für die Untersuchungsämter Einzugsbereiche für die Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen festzulegen, wenn und soweit eine zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Untersuchungsämter gebotene freiwillige Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte nach Fristsetzung durch das Ministerium nicht erfolgt,

3. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Untersuchungsämter zu regeln, dass die Untersuchung bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände sowie die Untersuchung auf bestimmte Stoffe oder nach bestimmten Untersuchungsverfahren nur in einem Untersuchungsamt oder in einzelnen Untersuchungsämtern durchzuführen sind, wenn hierfür eine besondere Erfahrung oder Ausstattung erforderlich ist,

4. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Untersuchungsämter Vorschriften über die personelle sowie die apparative und sonstige technische Ausstattung zu erlassen."

5. In § 4 werden die Wörter "die Bezirksregierungen" durch die Wörter "das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ermächtigung auf Grund des Weinggesetzes

Soweit die Landesregierung auf Grund des Weinggesetzes oder der auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, wird die Ermächtigung auf das Ministerium übertragen."

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Überwachung von Pflanzen und Pflanzenteilen, die zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet oder als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden können, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sowie sinngemäß die §§ 42 bis 44 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches; dies gilt nicht für Pflanzen und Pflanzenteile, die zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt sind."

8. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“. Ferner werden die Wörter "von der Bezirksregierung" und "von einer Bezirksregierung" durch "vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz" ersetzt.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Datenübermittlung

Die Übermittlung von Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten gemäß Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist eine schriftliche Übermittlung zulässig."

10. In § 11 Abs. 1 wird die Nummer 1 aufgehoben. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Ferner wird folgende Nummer 2 angefügt:

"2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung zurückgelassene Proben untersucht."

11. In § 14 Satz 2 wird die Jahreszahl "2010" durch "2011" ersetzt.

Artikel 7

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 13. Januar 1981 (GV. NRW. S. 14), geändert durch Artikel 81 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird aufgehoben.

Artikel 8

Die **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinggesetz** vom 26. Mai 1992 (GV. NRW. S. 214), geändert durch Artikel 63 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird aufgehoben.

Artikel 9

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), insoweit – ausgenommen § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 – nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde

1. im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,
2. im Sinne der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Rechtsvorschriften und der auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
3. im Sinne der auf Grund des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756), erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
4. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Vorläufigen Biergesetzes vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der jeweils geltenden Fassung,
5. für die Überwachung nach § 5 des Säuglingsnahrungswerbegesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2864) in der jeweils geltenden Fassung,
6. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände im Verkehr mit dem Ausland,
7. für die Erteilung der Erlaubnis zur Verfügung über transportierte Lebensmittel nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) des mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) vom 26. April 1974 (BGBl. II S. 565) in der jeweils geltenden Fassung des veröffentlichten Übereinkommens,

8. für die Durchführung der Artikel 3 Abs. 1 bis 5, Artikel 4 Abs. 2 bis 9, Artikel 5 Nrn. 1 bis 5 und Nr. 7 und der Artikel 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zu menschlichem Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. EU Nr. L 139 S. 206) in der jeweils geltenden Fassung,
9. für die Durchführung der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), in der jeweils geltenden Fassung,
10. im Sinne des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. EU Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. EU Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung handelt,
11. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Tabakerzeugnisse im Verkehr mit dem Ausland,
12. im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) für Lebensmittel und Futtermittel in der jeweils geltenden Fassung, soweit gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel oder ein zur direkten Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmter gentechnisch veränderter Organismus betroffen ist,
13. im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz) vom 27. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in der jeweils geltenden Fassung für die Überprüfung bei betriebsbezogenen Prüfungen,
14. im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz) vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980) in der jeweils geltenden Fassung,
15. für das Sicherstellen der Teilnahme von amtlichen Fachassistenten an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nrn. 6 – 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Abl. EU Nr. L 139 S. 206) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach folgenden Vorschriften wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen:

1. § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 1 Abs. 2 und 3, § 2, § 3 Abs. 3 bis 5, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2136) in der jeweils geltenden Fassung,

3. § 58 und § 59 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
4. § 18 des Vorläufigen Biergesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
5. § 6 des Säuglingsnahrungswerbegesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
6. § 36a und § 36b der Futtermittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 50 des Weinggesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
8. §§ 53 und 54 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
9. § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Verstöße gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel oder einen zur direkten Verwendung als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln gentechnisch veränderten Organismus betreffen,
10. § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
11. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und § 8 der Fischetikettierungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes für die Überwachung zuständig ist,

soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde

1. auf dem Gebiet der Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände für
 - 1.1 die Zulassung von privaten Sachverständigen, die zur Untersuchung von nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zurückgelassenen Proben befugt sind,
 - 1.2 die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.3 für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 4a Abs. 3 und 4 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.4 für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 5 Abs. 3 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.5 die Zulassung nach § 4 der Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung) vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Abgabe von Mitteilungen und Berichten nach § 7 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung,
 - 1.6 für die Entgegennahme eines Antrages nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (Abl. EG Nr. L 338 S. 4) für die Zulassung eines neuen Stoffes für die Herstellung von Materialien und Gegenständen;

2. auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene für

- 2.1 die Bestimmung der Grenzkontrollstellen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688, 3677), und § 11 Abs. 2 Satz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934), jeweils in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung,
- 2.2 die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes,
- 2.3 die nähere Anweisung zur Durchführung von Untersuchungen nach Anlage 4 Nr. 3.5, 3.6, 4.4 und 4.5 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 667),
- 2.4 die Ausbildung und Prüfung der amtlichen Fachassistenten nach Anhang I, Abschnitt III, Kapitel IV, Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Abl. EU Nr. L 139 S. 206) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2.5 die Zulassung von Betrieben – mit Ausnahme von Handwerksbetrieben und Einzelhandelsbetrieben gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Abl. EU Nr. L 31 S. 1) – unter Erteilung einer Zulassungsnummer, für die Rücknahme und den Widerruf und die Anordnung des Aussetzens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 3 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung;

3. auf dem Gebiet der Futtermittel sowie der Rindfleisch- und Fischetikettierung

- 3.1 im Sinne der §§ 39 bis 43 und § 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, soweit in Absatz 2 oder § 3 nichts Abweichendes geregelt ist,
- 3.2 im Sinne der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht aufgeführten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.3 im Sinne der auf Grund des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756), erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.4 im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) im Rahmen seiner Zuständigkeit für Futtermittel,

3.5 im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. EU Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. EU Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung handelt,

3.6 im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bei betriebsübergreifenden Prüfungen zur Rückverfolgbarkeit des Fleisches,

3.7 im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung der Großhandelsbetriebe,

3.8 im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 3.1 bis 3.5 gilt nicht

1. für Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3.1 bis 3.5 mit Ausnahme der Zulassung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Abl. EU Nr. L 35 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern

- landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Einzelfuttermittel erzeugen, behandeln oder in den Verkehr bringen,
 - landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Mischfuttermittel für den eigenen Tierbestand herstellen oder
 - Tierhalter, die Futtermittel verfüttern,
- betroffen sind, sowie

2. für die Anordnung von Maßnahmen nach § 41 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Bezug auf Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen nach Abschnitt 6 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, § 1 Abs. 2 und 3, § 2, § 3 Abs. 3 bis 5, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2136) in der jeweils geltenden Fassung, nach § 36a und § 36b der Futtermittelverordnung, nach § 7 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie nach § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und § 8 der Fischetikettierungsverordnung, alle jeweils in der geltenden Fassung, im Umfang ihrer nach Absatz 1 und Absatz 2 bestimmten Zuständigkeiten übertragen.

§ 3 Zuständigkeit des Ministeriums

Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung nach § 38 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
2. das vorübergehende Beschränken oder Verbieten der Einfuhr oder des Verbringens im Einzelfall nach § 39 Abs. 2 Nr. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
3. die Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Fällen von landesweiter Bedeutung oder soweit übergeordnete Belange betroffen sind,
4. die Übermittlung nach § 51 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches der gemäß § 51 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erhobenen Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
5. die Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) und c) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste,
6. die Zulassung einer Ausnahme auf dem Gebiet der Futtermittel nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
7. die Bildung von Prüfergruppen („Olivenöl-Panel“) nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (Abl. EG Nr. L 248 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
8. die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Futtermittel im Einzelfall nach § 15 Abs. 3 Satz 2 des Futtermittelgesetzes.

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. S. 42),
2. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. S. 43),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie der Rindfleischetikettierung (Rinder-Kennzeichnungs/ RindfleischetikettierungsZuständigkeitsVO) vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 461),

4. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts (Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung – LMRZV-NW) vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 582).

Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Artikel 10 **Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG -) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. a) In §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie 14 Abs. 1 und 2 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
b) In §§ 6 Abs. 2 Satz 1, sowie 14 Abs. 1 und 2 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Landesamt“ durch die Wörter „Dienst - Landesbetrieb –,“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist obere und untere Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.“
4. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.
5. In § 21 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten**

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2005 (GV. NRW. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 4, 4 Abs. 1, 2, 3 und 4, 11 Abs. 1 und 3, 12 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c), 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und 16 Abs. 1 und 2 sowie in Anlage 2 Nummer 1.5 und 1.8 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1, 2 und 3 wird die Kurzbezeichnung „LbodSchG“ durch die Kurzbezeichnung „LBodSchG“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden

Artikel I der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 376) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „das Staatliche Umweltamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für den Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung ist die Bezirksregierung.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden übermitteln den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten.”
2. In § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

“Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.”

Artikel 14 **Änderung der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2004 (GV. NRW. S. 749), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 2 Satz 3, 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 2 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Staatliches Umweltamt“ durch die Wörter „die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde“ ersetzt.
2. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst: „Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung“.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anlagen, die der Überwachung nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes unterliegen. Sie findet keine Anwendung, wenn im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften eine gleichartige oder eine weitergehende Melde- oder Anzeigepflicht gegenüber den für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Behörden besteht.“

Artikel 15 **Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)**

Auf Grund des

§ 5 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz ‚LOG NRW‘ - vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622),

des § 14 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), des § 63 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819),

des § 38 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142),

des § 16 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142),

des § 140 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 602), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

§ 1

Umweltschutzbehörden

(1) Der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstigen Verordnungen, EG-Verordnungen und des § 93 b Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) - in der jeweils geltenden Fassung - obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden.

(2) Umweltschutzbehörden sind

1. das für Umwelt zuständige Ministerium als oberste Umweltschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden,
4. die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde.

Für den Vollzug der unter Absatz 1 benannten Rechtsvorschriften können weitere Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sein.

(3) Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften bleiben unberührt.

(5) Die in dieser Verordnung benannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die benannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Teil B des Verzeichnisses zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II.

§ 2

Zuständigkeiten bei Anlagen

(1) Für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 benannten Rechtsvorschriften ist die obere Umweltschutzbehörde zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Für den Bereich des Immissionsschutzrechts ist bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das für Energie zuständige Ministerium oberste Umweltschutzbehörde. Die Zuständigkeiten erfassen auch die Wahrnehmung von Verpflichtungen der für die Anlage zuständigen Behörde.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erfasst alle weiteren Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Anlage nach Anhang I oder mit der Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt, betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erfasst auch Anlagen anderer Betreiber, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstücken befinden und die in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 endet für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2008 stillgelegt worden sind, bei einer ordnungsgemäßen Stilllegung von Anlagen ein Jahr nach vollständiger Einstellung des Betriebs aller Anlagen nach Anhang I, bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung, wenn von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren mehr hervorgerufen werden. Obere und untere Umweltschutzbehörde können schriftlich vereinbaren, dass nach vollständiger Einstellung des Betriebes der Anlage die Zuständigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt übernommen wird. Bei Deponien, die am 1. Januar 2008 noch nicht endgültig stillgelegt sind, endet die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 mit der Feststellung, dass die Nachsorgephase abgeschlossen ist.

(5) Die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde nach den Absätzen 1 bis 4 endet bei einer Änderung oder Wiederaufnahme des Betriebes, wenn die die Zuständigkeit nach Absatz 1 bis 4 begründenden Umstände nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Zuständigkeiten gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten

Für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 benannten Rechtsvorschriften gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten ist die Bezirksregierung zuständig, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform findet Satz 1 nur Anwendung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen oder der Einrichtung in Gesellschaftsform gehören.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Für den Vollzug der in Anhang II dieser Verordnung genannten Aufgaben sind die dort angeführten Behörden zuständig.

§ 5

Bestimmung von Zuständigkeiten

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die oberste Umweltschutzbehörde einer oberen Umweltschutzbehörde Aufgaben im Bezirk einer anderen oberen Umweltschutzbehörde übertragen. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörde bleiben unberührt.

§ 6

Zuständigkeit bei Rechtsänderung

(1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in Bezug genommenen Rechtsvorschriften in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird für eine Aufgabe die anzuwendende Rechtsvorschrift geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird.

(3) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des In-Kraft-Tretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 7

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), außer Kraft.

Auf Zulassungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, findet § 6 Abs. 3 Anwendung.

Das für Umwelt zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Verzeichnis

Teil A

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG -) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S.232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622),

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746),

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819),

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG -) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619),

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG L 190 S. 1),

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142),

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG -) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2006 (BGBl. I S. 534),

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz - EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), soweit gentechnisch veränderten Organismen betroffen sind, die keine Lebensmittel oder Futtermittel sind und nicht zur direkten Verarbeitung zu Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt sind,

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142),

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866),

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz-UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3166), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166),

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG -) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. II S.1183), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1860),

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2004 (GV. NRW. S. 749).

Teil B

I. Übersicht

1 Immissionsschutzrecht

- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 11 Verordnungen des Bundes
 - 11.1 Verordnung über kleine und mittlere Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
 - 11.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
 - 11.3 Verordnung über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)
 - 11.4 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
 - 11.5 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)
 - 11.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 11.7 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)
 - 11.8 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
 - 11.9 Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)
 - 11.10 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)

- 11.11 Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- 11.12 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- 11.13 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Abschnitt 3
- 11.14 Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV)
- 11.5 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)
- 11.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 11.7 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)
- 11.8 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- 11.9 Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)
- 11.10 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)
- 11.11 Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)
- 11.12 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- 11.13 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Abschnitt 3
- 11.14 Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV)
- 11.15 Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
- 12 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

2 Wasserrecht

- 20 Gesetze des Bundes
 - 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
 - 20.3 Wassersicherstellungsgesetz
- 21 Landeswassergesetz (LWG)
- 22 Verordnungen des Landes
 - 22.1 Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan)
 - 22.2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)
 - 22.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
 - 22.4 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

3 Abfallrecht

- 30 Gesetze des Bundes
 - 30.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
 - 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- 31 Verordnungen des Bundes
 - 31.1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
 - 31.2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
 - 31.3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
 - 31.4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL)
 - 31.5 Nachweisverordnung (NachwV)
 - 31.6 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)
 - 31.7 Verpackungsverordnung (VerpackV)
 - 31.8 Batterieverordnung (BattV)

- 31.9 Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- 31.10 Versatzverordnung (VersatzV)
- 31.11 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- 32 Landesabfallgesetz (LAbfG)

4 Gentechnikrecht

- 40 Gentechnikgesetz (GenTG)
- 41 Verordnungen des Bundes
- 41.1 Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)

5 Strahlenschutzvorsorgerecht

- 50 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)

6 Bodenschutzrecht

- 60 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- 61 Verordnungen des Bundes
- 61.1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- 61.2 Grundbuchverordnung (GBV)
- 62 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

7 Sonstiges Umweltrecht

- 70 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- 71 Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 72 Umweltauditgesetz (UAG)
- 73 Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)
- 74 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

II. Erläuterungen

1. In Anhang II werden folgende Abkürzungen verwendet:

BezReg	Bezirksregierung (Bezirksregierungen) Sofern die BezReg Arnsberg benannt ist, ist diese in ihrer Funktion als Bergbehörde zuständig
BMU	Bundesumweltministerium
CVUA	Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
CVUA OWL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
DLWK	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Kr	Kreis (Kreise)
KrfStadt	Kreisfreie Stadt (Städte)
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
LAfA	Landesanstalt für Arbeitsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LBME	Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
LWK	Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
PolB	Polizeibehörde (Polizeibehörden)

2. Soweit in Anhang II mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
 - eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
 - eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeitund
 - des Wortes "und" um eine gemeinsame Zuständigkeit.
3. Soweit in Anhang II neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich die Bergbehörde genannt ist, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

Anhang I:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Folgende Anlagen des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619): Nummern 1.1, 1.5, 1.10 bis 1.14, 2.3, 2.4, 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4, 6, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer Anlagen nach Spalte 2 b) bb), 8.12, 8.14, 9.1 außer Spalte 2 b), 9.2 bis 9.8, 9.12 bis 9.35, 9.37, 10.1, 10.10 und 10.23. § 1 Abs. 5 dieser Verordnung ist insoweit nicht anwendbar.
- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600.000 m³/a (§§ 49, 50 LWG)
- öffentliche Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 1 LWG)
- öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnern (§ 58 Abs. 2 LWG)
- Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (§ 99 LWG)
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG)
- Deponien der Klassen II, III und IV (§ 2 Nr. 8, 9 und 10 DepV)

Anhang II:

1

Immissionsschutzrecht

Für die Bekanntgabe von Messstellen und die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) ist das LANUV zuständig.

10

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung

10.1

§§ 4, 6, 8a, 9, 15, 16

Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungs-genehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides,

der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

10.2

§ 24

Anordnung zur Durchführung

1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 1. BImSchV soweit Anlagen
 - a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
 - b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werdenzuständig: OrdB“
2. des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen zuständig: BezReg
3. des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.3

§ 25 Abs. 1, 1a und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

10.4

§ 40 Abs. 1 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten

zuständig: BezReg

10.5

§ 42 Abs. 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

10.6

Fünfter Teil

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung

§§ 44 bis 47

Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1

§ 44 Abs.1

Untersuchung der Luftqualität

zuständig: LANUV

10.6.2

§ 46

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LANUV

10.6.3

§ 46a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: LANUV

10.7

Sechster Teil

Lärminderungsplanung

§§ 47a bis 47f

Für den Vollzug des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gilt nicht.

Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Abs. 2 BImSchG ist das LANUV.

10.8

§ 51a Absatz 2

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.9

§ 52 Abs. 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3) des Abschnitts 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

10.10

§ 52 Abs. 1 und 6

Überwachung der aufgrund § 38 Abs. 2 oder § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden;
im Übrigen: OrdB

10.11

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der auf Grund des § 40 Abs. 3 und § 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB,
im Übrigen: OrdB

10.12

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

1. für Bundesfernstraßen
zuständig: das für Verkehr zuständige Ministerium
2. für sonstige Straßen
zuständig: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung
3. für Straßenbahn- und OBus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht
zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf
4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen
zuständig: BezReg

10.13

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6) des § 5 Abs. 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg

11

Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz

11.1

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV- vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

11.1.1

§ 16 und § 17 Abs. 3

Entgegennahme der Jahresberichte

zuständig: LANUV

11.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV- vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung

11.2.1

§ 15a Abs. 2

Übermittlung des Berichts an das BMU

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.3

Verordnung über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV – vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung

11.3.1

§ 4 Abs. 1

Bewilligung von Ausnahmen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.4

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV – vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung

11.4.1

§ 7 Nr. 2

Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

zuständig: LANUV

11.5

Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV –in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung

11.5.1

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung

zuständig: LANUV

11.6

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

11.6.1

§ 6 Abs. 3 und 4

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.2

§ 10 Abs. 1 Nr. 2

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

zuständig: Kr/KrfStadt

11.6.3

§ 11 Abs. 1 Satz 4

Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Behörden

zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

11.6.4

§ 12 Abs. 1 Nr. 2

Entgegennahme der Benennung

zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.6.5

§ 14 Abs. 1

Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung nach § 9 Abs. 6

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.6

§ 14 Abs. 2

Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den Betriebsbereichen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.6.7

§ 19 Abs. 4 und 5

Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der Empfehlungen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.7

Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV - vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847) in der jeweils geltenden Fassung

11.7.1

§ 19 Abs. 3

Übermittlung des Berichts und der Aufstellung der Zusammenfassung an das BMU

zuständig: LANUV

11.8

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung

11.8.1

§ 4 Abs. 3 und 7

Weiterleitung von Ausnahmen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.9

Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV - vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung

11.9.1

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.10

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV - vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung

11.10.1

§ 11 Abs. 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg Düsseldorf

11.11

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV - vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3226) in der jeweils geltenden Fassung

11.11.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

11.11.2

§ 6 Abs. 3 Satz 1

Beantragung von Fristverlängerung beim BMU

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.11.3

§16

Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen

zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

11.12

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung

11.12.1

§ 8

Stellungnahme an das BMU

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.13

Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung, Abschnitt 3

Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der ZustVO ArbStG (SGV. NRW. 281) geregelt.

11.13.1

§ 7

Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

11.13.2

§ 8 Nr. 2

weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

11.14

Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen - 33. BImSchV - vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612) in der jeweils geltenden Fassung

11.14.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig.

11.15

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV- vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung

11.15.1

§ 1 Abs. 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen
zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde

12

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung.

12.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die für die Anlage zuständige Behörde zuständig
im Übrigen: OrdB

2

Wasserrecht

Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinaus zuständig für die Gewässerbenutzung und den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 3 dieser Verordnung findet für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften keine Anwendung.

20

Gesetze des Bundes

20.1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung

20.1.1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen und Ableiten von Wasser

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.2

§ 3 Abs. 1 Nr. 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluss einwirkt

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.3

§ 3 Abs. 1 Nr. 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischabwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2.000 Einwohnern

zuständig: BezReg

20.1.4

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

20.1.5

§ 14 Abs. 3

Herstellen des Einvernehmens

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde ist

20.1.6

§ 15 Abs. 4

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist

20.1.7

§ 18

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

zuständig: BezReg

20.1.8

§ 19

Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg

20.1.9

§ 19h

Bauartzulassung

zuständig: LANUV

20.1.10

§ 25d

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.11

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbaus

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern 2. Ordnung, für die nach Maßgabe des UVPG NRW eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau (§ 31 Abs. 3 WHG)

zuständig: BezReg

20.1.12

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Planfeststellung, Plangenehmigung des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG)

zuständig: BezReg

20.1.13

§ 31 Abs. 2 Satz 2

Planfeststellung, Plangenehmigung für Deich- und Dammbauten

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.14

§ 31b Abs. 4

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.15

§ 36a

Erlass von Veränderungssperren

zuständig: BezReg

20.2

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg Düsseldorf

20.3

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes
zuständig: BezReg

21

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung

21.1

§ 2 d Abs. 4

Zulassung von Einleitungen

zuständig: die nach dieser Verordnung jeweils zuständige Behörde

21.2

§ 2e

Erstellung detaillierter Programme und Pläne zur Bewirtschaftung

zuständig: BezReg

21.3

§ 2f

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

zuständig: BezReg

21.4

§ 2g Abs. 5 und 6

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2d Abs. 1

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan nach § 2e

zuständig: BezReg

21.5

§ 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.6

§ 11

Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes sowie Fristverlängerung

an Gewässern 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.7

§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.8

§ 15 Abs. 3 und 4

Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

21.9

§ 15 Abs. 5

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

21.10

§ 16 Abs. 2

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle

zuständig: BezReg

21.11

§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg

21.12

§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Absatz 5, § 16 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquelleschutzgebietes, Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten; Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

21.13

§ 19 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, des Standes der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik, Auskunftserteilung

zuständig: BezReg; LANUV

21.14

§ 19 Abs. 3

Entgegennahme von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUV; KrOrdB

21.15

§ 19a

Erhebung von Daten, Entgegennahme von Auskünften und Aufzeichnungen

zuständig: BezReg; KrOrdB

21.16

§ 26a

Entgegennahme der Anzeige des Rechtsnachfolgers

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

21.17

§ 29

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

zuständig: BezReg

21.18

§ 30

Entgegennahme der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewässerbenutzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre

21.19

§ 31

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens, Einvernehmenserteilung, Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistung, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Anordnung der Beseitigung, Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Stauanlage

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

21.20

§ 31a

Entgegennahme der Anzeige, eine Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie zu betreiben

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.21

§ 32

Entgegennahme von Anzeigen in Notfällen

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.22

§ 33

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für einzelne Gebiete, Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern, Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren

zuständig: BezReg

21.23

§ 34

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)

zuständig: BezReg

21.24

§ 35 Abs. 2 i.V.m. § 34

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)

zuständig: BezReg

21.25

§ 35 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3

Bestimmung des Anliegergebrauchs

zuständig: BezReg

21.26

§ 37 Abs. 3

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen

zuständig: BezReg

21.27

§ 39

Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs

zuständig: BezReg

21.28

§ 40

Ausschluss der Berechtigung zum Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen sowie zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG)

zuständig: BezReg

21.29

§ 41

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke, Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte, Genehmigung der Staumarke und Festpunkte beeinflussenden Handlungen

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)

zuständig: BezReg

21.30

§ 43

Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr

bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)

zuständig: BezReg

21.31

§ 47 Abs. 2

Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen

bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a

zuständig: BezReg

21.32

§ 49

Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage, Treffen von Regelungen bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg

21.33

§ 50 Abs. 1

Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen, Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse bei Entnahmen von mehr als 600.000 m³/a
zuständig: BezReg

21.34

§ 52 Abs. 2 und 4

Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen, Entgegennahme des Abwasserkatasters und des Nachweises der Einhaltung des Standes der Technik
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.35

§ 53 Abs. 1a

Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes, Fristsetzung für die Durchführung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen
zuständig: BezReg

21.36

§ 53 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5

Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber der Anlage, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen gewerblichen Betrieb
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.37

§ 53 Abs. 6

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme von Zusammenschlüssen von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG)
zuständig: BezReg

21.38

§ 53 Abs. 7

Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.39

§ 53b

Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts
zuständig: BezReg

21.40

§ 54 Abs. 1, 3 und 4

Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen, Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts, Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung

zuständig: BezReg

21.41

§ 58 Abs. 2 Satz 2

Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

zuständig: LANUV

21.42

§ 60 Absatz 3

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.43

§ 60 Abs. 4

Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

21.44

§ 61 Abs. 1 und 3

Entgegennahme von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung, Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen, Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung, Vorlage des Prüfergebnisses, Unterrichtung über Mängelabstellung, Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist

21.45

§§ 64 bis 85

Vollzug der Aufgaben des Siebenten Teils Abwasserabgabe

zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf mit folgenden Ausnahmen:

21.45.1

Befreiung von der Abgabepflicht (§ 66 Abs. 1)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.2

Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (§ 66 Abs. 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist; Bezirksregierung Düsseldorf

21.45.3

Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen (§ 68 Satz 2)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.4

Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (§ 69 Abs. 1)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.5

Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen (§ 69 Abs. 4 Satz 1)

zuständig: BezReg

21.45.6

Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben (§ 69 Abs. 5)

zuständig: die für die Abwassereinleitung zuständige Behörde

21.45.7

Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG (§ 70 Satz 1)

zuständig: BezReg

21.45.8

Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung (§ 74 Abs. 2)

zuständig: BezReg

21.45.9

Förderung von Maßnahmen (§ 83)

zuständig: BezReg

21.46

§ 89

Anhalten und Fristsetzung zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht

zuständig: die für den Gewässerausbau nach § 31 WHG zuständige Behörde

21.47

§ 90a Abs. 4

Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässerrandstreifen
bei Gewässern 1. Ordnung

zuständig: BezReg

21.48

§ 90a Abs. 5 und 6

Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Gewässerrandstreifen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.49

§ 90b

Koordinierung der Gewässerunterhaltung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.50

§ 95 Abs. 1 und 2

Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung, Anordnung der Ersatzvornahme
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.51

§ 96

Anordnung der Beseitigung, Streitentscheidung über Aufwandserstattung
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung

zuständig: BezReg

21.52

§ 98

Streitentscheidung über Unterhaltungsfragen
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
zuständig: BezReg

21.53

§ 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshä-
fen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.54

§ 103

Festsetzung des Vorteilsausgleichs
bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshä-
fen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken
zuständig: BezReg

21.55

§ 104

Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmi-
gung
zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau zuständig ist

21.56

§ 105

Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen
zuständig: BezReg

21.57

§ 106 Abs. 4 i.V.m. §§ 41 und 42

Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken bei Rückhaltebecken (§ 105 Abs.
3 LWG), Entgegennahme von Anzeigen
zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

21.58

§ 106 Abs. 5

Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einver-
nehmenserklärung bei Gutachterbestellung
zuständig: BezReg

21.59

§ 107 Abs. 1 i.V.m. §§ 103 und 104

Festsetzung des Vorteilsausgleichs, Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, Aufhebung des
Plans oder Widerruf der Genehmigung
bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und
die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungs-
strecken
zuständig: BezReg

21.60

§ 107 Abs. 2 i.V.m § 102

Anordnung der Duldung des Betretens und Benutzens, Festsetzen des Schadensersatzes bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.61

§ 108 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. § 96, § 108 Abs. 5

Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs, Streitentscheidung über Aufwandserstattung, Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung, Zulassung anderer Beitragsleistungen, Festsetzung des Beitrags

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.62

§ 109

Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.63

§ 111

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und über den Umfang der Unterhaltungspflicht, Festsetzung des Schadensersatzes

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.64

§ 111a

Befreiung von Verboten in der Deichschutzzone, Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen

bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.65

§ 112

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, Darstellung in der Arbeitskarte, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

21.66

§ 113

Erteilung von Befreiungen vom Verbot

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.67

§ 114

Treffen von Regelungen in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.68

§ 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen

21.68.1

Gewässerbenutzung (§ 116 Abs. 1 Nr. 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

21.68.2

Indirekteinleitungen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1a)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist

21.68.3

Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist

21.68.4

Überschwemmungsgebiete (§ 116 Abs. 1 Nr. 4)

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.68.5

Talsperren und Rückhaltebecken (§ 116 Abs. 1 Nr. 5)

zuständig: BezReg

21.68.6

Deiche (§ 116 Abs. 1 Nr. 6)

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.69

§ 116 Abs. 1 Satz 2

Aufforderung zur Antragstellung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist

21.70

§ 118 Kostenauflegung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung zuständig ist

21.71

§ 119

Zusammenschluss von Pflichtigen

zuständig: BezReg

21.72

§ 120

Probeentnahmen und Untersuchungen, Festlegung von Fällen, in denen andere Untersuchungsstellen tätig werden

zuständig: BezReg

21.73

§ 123

Anforderung von Hilfsmaßnahmen, Anforderung zu Schutzarbeiten und zur Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen, Streitentscheidung über die Entschädigung

bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

21.74

§ 134

Festsetzung des zu erstattenden Betrags

zuständig: BezReg

21.75

§ 142

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.76

§ 144

Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.77

§ 145

Streitentscheidung und Aussetzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.78

§ 147

Entgegennahme von Antragsunterlagen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zuständig ist

21.79

§ 157

Anlegung und Führung des Wasserbuchs

zuständig: BezReg

21.80
§ 166
Rücknahme oder Widerruf alter Rechte
zuständig: BezReg

21.81
§ 170
Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
zuständig: BezReg

22 Verordnungen des Landes

22.1 Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SÜwV Kan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist

22.2 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV) vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung

22.2.1
§ 5 Abs. 1
Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung
zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

22.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung

22.3.1
§ 11 Abs. 1 und 5
Anerkennung von Organisationen, Entgegennahme des Prüftagebuchs
zuständig: LANUV

22.4 Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal –SÜwV-kom) vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung

22.4.1
§ 5 Abs. 3
Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung
zuständig: LANUV

3

Abfallrecht

Soweit die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung herzustellen.

Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften (Gliederungsnummer 3 der Übersicht in Teil B zum Verzeichnis) findet § 3 für Deponien der Klassen 0 und 1 im Sinne von § 2 Nr. 6 und 7 DepV keine Anwendung.

30

Gesetze des Bundes

30.1

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung

30.1.1

§ 16 Abs. 2 und 3

Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger

zuständig: BezReg

30.1.2

§§ 17 und 18

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

zuständig: BezReg / soweit Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit BezReg Arnsberg

30.1.3

§ 21

Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde

30.1.4

§ 27 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen

a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz

b) im Übrigen:

OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind: im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis)

30.1.5

§ 38 Abs. 2

Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen

zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg

30.1.6

§ 39

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

30.1.7

§ 40

30.1.7.1

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen

30.1.7.1.1

soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: OrdB

30.1.7.1.2

soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

30.1.7.2

Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage des § 52

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.8

§ 52 Abs. 1

Zustimmung zu Überwachungsverträgen i. V. m. § 15 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.1.9

§ 52 Abs. 3

Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften i. V. m. § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie

zuständig: BezReg Düsseldorf

30.2

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 (ABl. Nr. L 190 S. 1) über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK

30.2.1

§ 15 Abs. 2 AbfVerbrG

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt
zuständig: BezReg Düsseldorf

31

Verordnungen des Bundes

31.1

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW, gegenüber den KrOrdB die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Landschaftsbehörde (§ 8 Abs. 3 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung).

31.2

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung

31.2.1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung

31.3.1

§ 9 Abs. 2 Nr. 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.2

§ 14 Abs. 4 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.3

§ 15 Abs. 1 und 3

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 09. September 1996 (BAnz. S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung

31.4.1

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.2

§ 11 Abs. 1 und 2

Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.4.3

§ 12 Satz 2

Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung

31.5.1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises durch den Erzeuger/Einsammler
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.2

§ 6 Abs. 2 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ablaufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.3

§ 7 Abs. 4 Satz 1 auch i.V.m. § 9 Abs. 3 (in Vorwegnahme des § 19 Abs. 3)

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die Behörden des Entsorgers und Erzeugers
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.4

§ 9 Abs. 4

Entgegennahme von Ablichtungen der Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsammlern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.5

§ 11 Abs. 2 Satz 2

Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte
zuständig: BezReg

31.5.6

§ 11 Abs. 3

§ 13 Abs. 2 Satz 3

Entgegennahme der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3(blau) vom Entsorger
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.7

§ 11 Abs. 4

i.V.m. § 39 LAbfG

Überprüfung der Daten auf Plausibilität; Abgleich, Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behörden und im Fall der Sammelentsorgung an die für das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.8

§ 14

Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)

zuständig: BezReg

31.5.9

§ 19 Abs. 3 auch i.V.m. § 9 Abs. 3

Zusendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Erzeuger-Behörde
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.10

§ 22 Abs. 2 Nr. 2

Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvorgängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Störung bei einem Nachweispflichtigen
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.5.11

§ 30 Abs. 2

Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit
zuständig: BezReg Düsseldorf

31.6

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils geltenden Fassung

Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen – einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des § 11 Nr. 17
zuständig: LANUV

31.7

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung

31.7.1

§ 6 Abs. 3 Satz 11, auch i.V.m. § 16 Abs. 2
Feststellung der Einrichtung eines Systems
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.7.2

§ 6 Abs. 4
Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 11
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.7.3

§ 7 Abs. 3
Verlangen der Vorlage der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.4

Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 10 und 11
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.5

Anhang I Nr. 3 Abs. 4 Satz 6 und 7
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation
zuständig: LANUV

31.7.6

Anhang II Nr. 5 Abs. 2 und 3
Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts
zuständig: LANUV

31.8

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486) in der jeweils geltenden Fassung

31.8.1

§ 4 Abs. 3
Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems
zuständig: LANUV

31.8.2

§ 10 Abs. 1
Entgegennahme der Dokumentation eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller, eines Vertreibers von Starterbatterien sowie eines Herstellers von in § 8 genannten Batterien
zuständig: LANUV

31.8.3

§ 10 Absatz 2
Entgegennahme der Anzeige
zuständig: LANUV

31.9

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde i. S. d. Verordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 5 (Untersagen einer erneuten Aufbringung) und § 11 Abs. 2 (Entgegennahme einer Mehrausfertigung des Lieferscheines) die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

Zuständige Forstbehörde i. S. d. Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW

31.10

Verordnung über den Versatz von Abfällen Untertage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: BezReg Arnsberg

31.11

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung

31.11.1

§ 9 Abs. 6 Satz 1

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

32

Gesetze des Landes

32.1

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

32.1.1

§ 4 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig:

Ermittlung im Einzelfall: BezReg

im Übrigen: LANUV

32.1.2

§ 4 Abs. 3

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i. S. von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen

zuständig: LANUV

32.1.3

§ 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden

zuständig: BezReg

32.1.4

§ 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden
zuständig: BezReg

32.1.5

§ 19 Abs. 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet
zuständig: BezReg

32.1.6

§ 20 Abs. 1

Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG
zuständig: BezReg

32.1.7

§ 22 Abs. 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche
zuständig: BezReg

32.1.8

§ 25 Abs. 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen
zuständig: LANUV

32.1.9

§ 42 a Abs. 1

Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen
zuständig: LANUV

32.1.10

§ 42 a Abs. 3

Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LAbfG
zuständig: LANUV

4

Gentechnikrecht

4.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

4.2

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EGGenTDurchfG und für die Überwachung unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.

40

Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung

40.1

§ 9 Abs. 6, 1. Halbsatz

Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.2

§ 16 Abs. 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

40.3

§ 25 Abs. 1 bis 3

Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung des LANUV

40.4

§ 28a Abs. 2 Nr. 2

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg

41

Verordnungen des Bundes

41.1

Gentechnik - Notfallverordnung – GenTNotfV – vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung

41.1.1

§ 3 Abs. 4

Unterrichtung der benannten Behörden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

5

Strahlenschutzvorsorgerecht

50

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgengesetz) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung

50.1

Für den Vollzug des StrVG ist das für Umwelt zuständige Ministerium zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

50.2

§ 3 Abs. 1

1. Ermittlung der Radioaktivität

zuständig: LBME (Betriebsstelle Eichamt Dortmund) für den Regierungsbezirk Arnsberg, CVUA OWL für den Regierungsbezirk Detmold, LAfA für den Regierungsbezirk Düsseldorf,

LANUV für den Regierungsbezirk Köln, CVUA Münster für den Regierungsbezirk Münster

2. Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung von den unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen

zuständig: KrOrdB

50.3

§ 3 Abs. 2

Übermittlung von Daten

zuständig: die unter 50.2 unter 1. genannten Messstellen

50.4

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination

zuständig: OrdB

50.5

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen

1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen und deren Ausgangsstoffen

zuständig: KrOrdB

2. von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen

zuständig:

a) bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg

b) bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittleinzelhandel: KrOrdB

50.6

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln

zuständig:

1. bei landwirtschaftlichen Betrieben: KrOrdB

2. bei Herstellern, Großhandel und fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: LANUV

50.7

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen

zuständig:

1. in gewerblichen Betrieben: BezReg

2. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg

3. in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK

4. im Übrigen: KrOrdB

50.8

§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall
zuständig:

1. in Betrieben, die unter das Bergrecht fallen: BezReg Arnsberg,
2. im Übrigen: die jeweils für den Vollzug des Abfallrechts zuständige Umweltschutzbehörde

6

Bodenschutzrecht

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnsberg zuständig.

Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31.12.2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) erfasst worden sind.

Im Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet – mit Ausnahme der Nummern 60.2 und 61.2.1 - § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.

60

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung

60.1

§ 17 Abs. 1 Satz 2

Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis
zuständig: DLWK

60.2

§ 25

Festsetzung des Wertausgleichs
zuständig: BezReg

61

Verordnungen des Bundes

61.1

Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung

61.1.1

§ 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens
zuständig: DLWK

61.1.2

Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 sowie für gebietsbezogene Festsetzungen nach Anhang 2 Nr. 4

zuständig: LANUV

61.2

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung

61.2.1

§ 93 b Abs. 2

Ersuchen um Eintragung oder Löschung des Bodenschutzlastvermerks

zuständig: BezReg

62

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung

Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.

62.1

§§ 7, 8

Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat einschließlich Weitergabe der Daten i.S.v. § 4 Abs. 3, soweit Bergaufsicht beendet ist

zuständig: BezReg Arnsberg

62.2

§ 9 Abs. 1 Satz 2

Führen der übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Dateien und deren Veröffentlichung

zuständig: LANUV

62.3

§ 17 Abs. 3

Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 17 Landesbodenschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2005 (GV. NRW. S. 448)

zuständig: LANUV

7

Sonstiges Umweltrecht

70

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung

70.1

§ 19 Abs. 4

Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage

Zuständig: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde

71

Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem Fachrecht zuständige Behörde

72

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz-UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. September 2002 (BGBl. I S. 3166) in der jeweils geltenden Fassung

72.1

§ 33 Abs. 2

Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register

zuständig: BezReg; Kr/Krf Stadt; Bezirksregierung Arnsberg, sofern am Standort Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen

73

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – TEHG – vom 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung

73.1

§ 5 Abs. 3

Bekanntgabe und Bekanntmachung als sachverständige Stelle

zuständig: LANUV

73.2

§10 Abs. 4 Satz 3

Entgegennahme eines Abdrucks der Zuteilungsentscheidung

zuständig: LANUV

74

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung

74.1

Artikel 21b

Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel 21b Abs. 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen
zuständig: BezReg

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. August 1966 (GV. NRW. S. 424), geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ämter für Agrarordnung“ durch das Wort „Flurbereinigungsbehörden“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. August 2005 (GV. NRW. S. 782) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird übertragen auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter sowie auf den Landesbetrieb Wald und Holz.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ werden durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Die Wörter "das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen," sowie "das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 15 a wird die Jahreszahl „2008“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Deponieselbstüberwachungsverordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO -) vom 2. April 1998 (GV. NRW. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 130 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 sowie im Anhang II im Gliederungspunkt 1 und 2 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Landesumweltamt“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 10 wird das Datum „1. Juli 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 20

Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung zur Klärschlammverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung zur Klärschlammverordnung vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 519) wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ gestrichen.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „obere“ gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „obere“ gestrichen.
4. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „für Umweltschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist obere Abfallwirtschaftsbehörde die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.“

5. In § 47 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes

Das Preußische Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (PrGS S. 283/PrGS.NW. S. 195), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. August 1931 (PrGS. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Flurbereinigungsbehörde (zuständige Behörde)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.

2. In §§ 21 Abs. 1 , Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Buchstabe a, 26 Abs. 1 Satz 3 und 32 Abs. 2 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Aggerverbandsgesetzes

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Emschergenossenschaftsgesetzes

In § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 139 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Erftverbandsgesetzes

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Erftverband (Erftverbandsgesetz - ErftVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 200 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 26 **Änderung des Lippeverbandsgesetzes**

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 140 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), werden die Wörter „des Landesumweltamtes“ durch die Wörter „des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 27 **Änderung des Niersverbandsgesetzes**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 145 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 28 **Änderung des Ruhrverbandsgesetzes**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 29 **Änderung des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 138 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird das Wort „Landesumweltamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 30 **Änderung des Wupperverbandsgesetzes**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird das Wort „Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 31 **Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal**

§ 5 Abs. 3 der Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal - SüwV-kom) vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „das Landesumweltamt NRW“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „vom Landesumweltamt“ durch die Wörter „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

In § 11 Abs. 1 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) werden die Wörter „dem Landesumweltamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Gesetzes über Landeskulturbehörden

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101/PrGS. NW. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bezirksregierung Münster – Obere Flurbereinigungsbehörde –“ durch die Wörter „Dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium (Ministerium)“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die erforderliche Entscheidung des Ministeriums haben die Flurbereinigungsbehörden einzuholen.“

2. In § 33 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.“

Artikel 34

Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes

Das Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GtG) vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für die Durchführung der Gemeinheitsteilungen (Auseinandersetungsverfahren) sind die Flurbereinigungsbehörden als Auseinandersetzungsbehörden und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Ministerium) als obere Auseinandersetzungsbehörde zuständig.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ werden jeweils durch die Wörter „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „von der Flurbereinigungsbehörde“ und die Wörter „der Bezirksregierung Münster – Obere Flurbereinigungsbehörde –“ durch die Wörter „dem Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Bezirksregierung Münster – Obere Flurbereinigungsbehörde –“ durch die Wörter „das Ministerium“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dem Gesetz.“

Artikel 35

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

Nach § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ist abweichend von § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 zuständige Behörde oder Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 1 bis 3 das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.“

Artikel 36

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 16. Juli 1986 (GV. NRW. S. 584), geändert durch Artikel 205 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und § 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Datum „1. Oktober 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 154 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „dieser Verordnung und § 60 Abs. 2 Satz 1 Landesforstgesetz“ eingefügt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung und nach den auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird übertragen auf

- a) den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte, soweit das Gesetz und die Verordnungen gemäß § 1 Abs. 1 von dem oder der Landesbeauftragten oder gemäß § 3 von dem oder der Landesbeauftragten im Kreise ausgeführt werden,

- b) auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, soweit das Gesetz und die Rechtsverordnungen gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Landesforstgesetz von den Forstbehörden ausgeführt werden.“
3. § 5 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
- „(4) Für Verfahren, die gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Landesforstgesetz im Zuständigkeitsbereich der Forstbehörden geführt werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeigen und Mitteilungen beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen einzureichen sind
4. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertretungen folgender Gruppen an:
1. Fachlehrer/Fachberater der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen oder Mitarbeiter des Landesbetriebes Wald und Holz,
 2. Mitarbeiter der/des Landesbeauftragten aus dem Fachbereich Pflanzenschutz,
 3. Leiter/Mitarbeiter in Betrieben des Agrarbereichs in den Fällen des § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes oder des Fachhandels in Fällen des § 22 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außer-Kraft-Treten“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“
6. In der Postambel unter Buchstabe b wird der Punkt gestrichen und die Wörter „sowie auf Grund des § 60 Absatz 2 Satz 2 Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197).“ werden angefügt.

Artikel 38

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 601), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden nach dem Wort "Tierseuchenrechts" die Wörter "und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen" angefügt.
2. In der Eingangsformel der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3186)“ die Wörter „sowie aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 2, des § 7c Absatz 3 und des § 79 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)“ eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund von Artikel 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Folgenden keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.“

4. In § 2 werden die Wörter „die Bezirksregierung“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)“ ersetzt.
5. In § 3 wird die Bezeichnung „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Bezeichnung „das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium (Ministerium)“.
6. In § 4 und in den §§ 6 bis 8 werden die Wörter „die Bezirksregierung“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
7. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Geflügelpest-Verordnung**

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot und die Anordnung von Impfungen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 42 und § 51,
2. für die Vorlage eines Impfplanes nach § 8 Abs. 4 und § 36 Abs. 2,
3. für Mitteilungen nach § 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 4 Satz 3 das Ministerium,
4. für das Anbringen von Schildern nach § 21 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 5 die örtliche Ordnungsbehörde.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Schweinepest-Verordnung**

Zuständige Behörde im Sinne der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 2 Abs. 2 und
für die Unterrichtung des Bundesministeriums nach § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 11b Abs. 2 Nr. 2 und § 14d

das Ministerium,

2. für das Anbringen von Schildern nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 11a Abs. 2 Nr. 1, § 14a Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 1

die örtliche Ordnungsbehörde.“

9. In § 15 werden die Wörter „die Bezirksregierung“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
MKS-Verordnung**

Zuständige Behörde im Sinne der MKS-Verordnung in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3857), in der jeweils geltenden Fassung, ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 2 Abs. 2,
für die Unterrichtung des Bundesministeriums gemäß § 8 Abs. 3 und
für die Vorlage eines Planes zur Tilgung der MKS gemäß § 26

das Ministerium,

2. für das Anbringen von Schildern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 3

die örtliche Ordnungsbehörde.“

11. § 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. für die Zulassung einer Sammelstelle nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1,
für die Zulassung einer nicht öffentlichen Schlachtstätte nach § 13 Abs. 2 Nr. 2,
für die Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes nach § 14 Abs. 4 Nr. 1,
für die Zulassung eines Betriebes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3,
für die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 17 in den Fällen des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 4 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 3,
für die Zulassung einer Quarantänestation nach § 31 Absatz 2,
für die Zulassung einer Quarantäneeinrichtung nach § 35 und
für die Zulassung von Lagern in Freizonen, Freilager und Zolllager nach § 36a

das Landesamt.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ werden die Wörter „und § 12a Abs. 1“ eingefügt.
- b) Die Wörter „die Bezirksregierung“ werden durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.

13. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Viehverkehrsverordnung**

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung ist für

1. die Beauftragung einer Stelle (beauftragte Stelle) zur
 - a) Zuteilung
 - aa) von Ohrmarken nach § 27 Abs. 2 für Rinder,
 - bb) von Ohrmarken, Transpondern oder Fußfesseln nach § 34 Abs. 2 für Schafe und Ziegen,
 - cc) von Ohrmarken nach § 39 Abs. 2 für Schweine,
 - b) Ausstellung eines Stammdatenblattes für Rinder nach § 31,
 - c) Ausstellung eines Equidenpasses nach § 44

das Ministerium,

2. Zulassungen nach §§ 12 bis 15 oder

Entscheidungen über das Ruhen der Zulassung nach § 16

das Landesamt.

(2) Soweit das Ministerium von seiner Befugnis zur Beauftragung einer Stelle gemäß Absatz 1 Nr. 1 Gebrauch macht, ist diese Stelle für die Zuteilung der Ohrmarken zuständig.“

14. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1)

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist zuständige Behörde im Sinne von

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung.“

15. Nach § 23 wird folgender § 23a neu eingefügt:

„§ 23a

Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

(1) Die in § 7 Abs. 3 Satz 1, § 7c Abs. 1 und § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Landesamt übertragen.

(2) Die in § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Ministerium übertragen.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außer-Kraft-Treten“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.“

Artikel 39

Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2005 (GV. NRW. S. 918), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 2 AGTierSG-NRW)“ durch die Angabe „(§ 14b AGTierSG-NRW)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW – Tierseuchenkasse –“, durch die Wörter „die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse –“ durch die Wörter „Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.

4. In § 7 wird das Datum „1. September 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV.NW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NW S. 622), wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, § 26 a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 26 b Abs. 1, § 26 c Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 41 Abs. 4, § 87 Abs. 3 und 4 sowie § 88 Nr. 8 und Nr. 9 des Flurbereinigungsgesetzes werden der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Ein Widerspruchsverfahren findet in den Fällen von § 59 Abs. 2 und § 141 des Flurbereinigungsgesetzes nicht statt.“

Artikel 41

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Bezirksregierungen“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ ersetzt.
2. In §§ 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 3 und 6, 6 und 7 wird in der grammatisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Bezirksregierung“ oder „Bezirksregierungen“ durch die Bezeichnung „LANUV“ ersetzt.
3. In § 29 wird das Datum „1. September 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom 5. November 1969 (GV. NRW. S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 212 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung, ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 und § 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 4. April 1978 (GV. NRW. S. 166), geändert durch Artikel 213 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „die Neuorganisation der Marktordnungsstellen“ durch die Wörter „Meldungen über Marktordnungswaren“ ersetzt.
2. Im Einleitungssatz werden die Wörter „die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608)“ durch die Wörter „Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490)“ ersetzt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Als zuständige Stelle nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt.“

4. In § 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In § 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 178), geändert durch Artikel 161 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 46 **Änderung der Landesgüteverordnung-Milch**

Die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Milch-Güteverordnung (Landesgüteverordnung-Milch) vom 28. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2005 (GV. NRW. S. 828), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (Landesamt)“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (zuständige Behörde)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 werden die Wörter „Das Landesamt“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesamt“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
4. In § 9 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 47 **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechts**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechts vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Zuständigkeiten des Ministeriums“.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ werden durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Nummer 9 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden zu den neuen Nummern 5, 6 und 7.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. In § 7 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz vom 13. Januar 2004 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach dem ersten Wort „Kraft“ ein Punkt eingefügt. Die folgenden Wörter „und nach Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten außer Kraft“ werden durch den Satz „Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Juli 1992 (GV. NRW. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezeichnung „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Bezeichnung „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Landesamt)“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)“ ersetzt.
3. In § 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.“

Artikel 50

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Obst- und Gemüsewirtschaft

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Obst- und Gemüsewirtschaft vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 686), geändert durch Artikel 195 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 156) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Stelle für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 und für die Ausstellung und Übermittlung der Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.“

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Zuständige Stelle nach § 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.1.2004 (BGBl. I S.199) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.“

4. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

5. In dem neuen § 4 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz vom 17. November 1969 (GV. NRW. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 214 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelhandelsstufe“ die Wörter „mit Ausnahme der Verteilzentren“ eingefügt.

2. In § 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des ökologischen Landbaus

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des ökologischen Landbaus vom 13. Januar 2004 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 1, 2, 3 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Befristung“ ersetzt durch das Wort „Berichtspflicht“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch den Satz:

„Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.“

Artikel 53

Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz) vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 18 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Zusammenlegung sind die Flurbereinigungsbehörden als Zusammenlegungsbehörden, das für Flurbereinigung zuständige Ministerium als obere Zusammenlegungsbehörde zuständig.“

2. § 30 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet.“

3. § 54 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2011.“

Artikel 54

Änderung des Landesforstgesetzes

In § 42 Abs. 1 Satz 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), werden die Wörter „dem Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „der Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV. NRW. S. 580, ber. 1984 S. 660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

2. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Wirksamkeit dieser Verordnung unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2011.“

Artikel 56

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift des Siebten Abschnitts werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ gestrichen.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
3. In § 60 Satz 3 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Landesfischereiordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung – LFischO) vom 6. Juni 1993 (GV. NRW. S. 348, ber. S. 737), geändert durch Artikel 172 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden in den Sätzen 2 und 5 die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen und der oberen Fischereibehörde“ durch die Wörter „Bezirksregierungen“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „an der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Landesanstalt“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
4. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
5. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.

6. In § 26 Satz 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung der Fischerprüfungsordnung

Die Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26. November 1997 (GV. NRW. 1998 S. 62), geändert durch Artikel 155 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „an der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „bei der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
2. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Wirksamkeit dieser Verordnung unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2011.“

Artikel 59

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 19. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 570), geändert durch Artikel 180 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Flurberreinigungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Jahreszahl „2008“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 69), geändert durch Artikel 181 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Amt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Flurberreinigungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurberreinigungsbehörde“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 61

Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

I. Personalrechtliche Maßnahmen

§ 1

Grundsatz

Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten das zur Erfüllung der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zum 1. Januar 2008 neu übertragenen Aufgaben erforderliche Fachpersonal zur Verfügung. Die Zahl der Stellen, die für die Erfüllung der neuen Aufgaben erforderlich sind, und ihre Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 2

Beamte

(1) Die Beamten der Bezirksregierungen, die mit den Aufgaben nach § 1 betraut sind, gehen kraft Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte über.

(2) Die jeweilige Bezirksregierung bereitet den Personalübergang vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und dienstlicher Belange zu erstellen; eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger ist zu gewährleisten.

(3) Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung - und der übernehmenden kommunalen Körperschaft werden Personalüberleitungsverträge geschlossen.

§ 3

Tarifbeschäftigte

(1) Die tariflich Beschäftigten der Bezirksregierungen, die mit den Aufgaben nach § 1 betraut sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kraft Gesetzes übergeleitet und den Kreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung kraft Gesetzes zur Verfügung gestellt.

(2) Die jeweilige Bezirksregierung bereitet den Personalübergang vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und dienstlicher Belange zu erstellen; eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger ist zu gewährleisten.

(3) Die personalrechtlichen Einzelheiten werden in zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung - und der übernehmenden kommunalen Körperschaft abzuschließenden Personalgestellungsverträgen geregelt. Die Personalgestellungsverträge regeln auch die Einzelheiten der Personalgestellung.

(4) Soweit tariflich Beschäftigte den kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden, bleiben die Beschäftigungsverhältnisse zum Land NRW auf der Grundlage des für das Land geltenden Tarifverträge und Vereinbarungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bestehen.

II. Kostenfolgen

§ 4

Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten durch die neu übertragenen Aufgaben nach § 1 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den Personalaufwand für die auf die Kreise und die kreisfreien Städte übergeleiteten Beamten einschließlich der gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen. Der Personalaufwand errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Planstellen der übergeleiteten Beamten mit den Jahresdurchschnittskosten pro Planstelle in Höhe von 43.300 Euro. Das Land leistet die Personalausgaben für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten.

(3) Der finanzielle Ausgleich umfasst ferner einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven gesamten Personalkosten, die sich errechnen aus der Multiplikation des Umfangs der Gesamtstellen der nach der Kostenfolgeabschätzung (Anlage 2) notwendigen Beschäftigten mit dem Jahresdurchschnittswert von 43.300 Euro für übergeleitete Beamte, von 47.400 Euro für gestellte Tarifbeschäftigte und von 51.800 Euro für Nachersatz entsprechend Absatz 8 als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand. Zum Abgleich des Aufwands für die Implementierung der neuen Aufgaben erhalten die Kreise und kreisfreien Städte zudem einen einmaligen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10% auf die fiktiven Personalkosten. Daneben können die den einzelnen Büroarbeitsplätzen der übergeleiteten und gestellten Bediensteten zugehörigen Ausstattungsgegenstände einvernehmlich und unentgeltlich auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte, die die Beschäftigten übernehmen, übertragen werden.

(4) Der finanzielle Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 reduziert sich zur Realisierung von Einsparverpflichtungen um folgende Beträge:

2008:	200.000 Euro
2009:	500.000 Euro
2010:	700.000 Euro
2011 und Folgejahre:	800.000 Euro.

(5) Die im Rahmen der Erfüllung der neu übertragenen Aufgaben nach § 1 anfallenden Gebühren werden von den Kreisen und kreisfreien Städten nach den Sätzen der Tarifstelle 15 a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben und an das Land weitergeleitet. Nach Ablauf von zwei Jahren werden die künftig zu erwartenden Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen geschätzt und vom Belastungsausgleich abgezogen. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach Absatz 11 geregelt; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen. Zur Vorbereitung der Schätzung teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Land ihre Genehmigungsbescheide und die zugrundeliegenden Investitionssummen mit. Das Land hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen oder prüfen zu lassen.

(6) Der finanzielle Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4 wird den Kreisen und kreisfreien Städten ab dem Jahr 2008 in folgender für jedes Jahr bestimmten Gesamthöhe gewährt:

1. Im Jahr 2008	11.994.160 Euro
2. Im Jahr 2009:	10.381.730 Euro
3. Im Jahr 2010:	10.181.730 Euro

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die genannten Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beamten zu den kommunalen Körperschaften Mehr- oder Minderbelastungen ergeben; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.

(7) Die Verteilung des Ausgleichs nach Absatz 6 erfolgt auf der Grundlage des diesem Gesetz beigefügten Verteilschlüssels für Personal (Anlage 1). Die für jede kommunale Körperschaft ausgewiesenen Planstellen sind mit den Jahresdurchschnittskosten von 43.300 Euro pro Planstelle zu multiplizieren. Die Summe der sich daraus ergebenden Beträge ergibt den zu erstattenden Personalaufwand für die einzelnen kommunalen Körperschaften. Die Zuschläge nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und der Abzug nach Absatz 4 werden nach dem Verhältnis der von den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt übernommenen Stellen verteilt. Ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen kommunalen Körperschaften grobe Unbilligkeiten, ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen; die Höhe der Gesamtkosten nach Absatz 6 darf dabei nicht überschritten werden.

(8) Als Ausgleich für die Kosten der Beamten und Tarifbeschäftigten, die von den kommunalen Körperschaften als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach § 1 betraut werden, wird ein Jahresdurchschnittskostenbetrag in Höhe von 51.800 Euro zugrunde gelegt, der bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11/A 12 bei den Kommunen jeweils anzupassen ist.

(9) Die Kostenpauschale wird den kommunalen Körperschaften vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15. Februar 2008, ausgezahlt. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten eingekommenen Gebühren nach Absatz 5 sind unverzüglich weiterzuleiten.

(10) Die für die übergeleiteten Beamten entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen trägt das Land.

(11) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetzes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs nach den Absätzen 2 bis 10 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5 Evaluation des Belastungsausgleichs

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wertet den Belastungsausgleich nach § 4 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach einem angemessenen Zeitraum aus und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 31. Oktober 2010. Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenfolgeabschätzung unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.

§ 6 Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesetzes beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 62 Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz schafft die Grundlage für die Bildung einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für die Bereiche des Verbraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Bildung integrierter Untersuchungsanstalten

(1) In den Regierungsbezirken können die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter oder das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und kommunale Untersuchungsämter sowie kommunale Untersuchungsämter miteinander als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu integrierten Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalten) zusammengeführt werden.

(2) Die Untersuchungsanstalten werden auf der Grundlage dieses Gesetzes errichtet und unter eigener Verantwortung verwaltet. Die Untersuchungsanstalten können ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Satzung und Geschäftsordnungen regeln. Soweit die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften keine besonderen Regelungen treffen, finden auf die Untersuchungsanstalten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend Anwendung.

(3) Gemeinsame Träger der Untersuchungsanstalt sind die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter. Das Land sowie Kreise oder kreisfreie Städte, die regelmäßig Leistungen der Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein.

(4) Die Untersuchungsanstalt hat das Recht, Dienstherrin von Beamtinnen und Beamten zu sein.

(5) Die Untersuchungsanstalt hat einen Sitz, über den der Verwaltungsrat entscheidet. Die Untersuchungsanstalt kann durch Satzung Nebenstellen errichten und deren Aufgabenbereiche regeln.

(6) Die Möglichkeit von Kooperationen kommunaler Untersuchungsämter nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

§ 3

Errichtung einer Untersuchungsanstalt

(1) Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium (Ministerium) wird nach Maßgabe von Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1 zu errichten sowie
2. den Zeitpunkt der Errichtung,
3. die beteiligten Träger,
4. die Besetzung des Verwaltungsrates,
5. das Stimmenverhältnis und den Vorsitz im Verwaltungsrat,
6. die Besetzung des Vorstandes und
7. die Höhe des Stammkapitals

zu bestimmen. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Untersuchungsanstalten die Durchführung von Aufgaben, die den in § 4 genannten Aufgaben vergleichbar sind, auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln oder weiterer Aufgaben, deren Durchführung der Aufsicht des Ministeriums unterliegt, zu übertragen sowie
2. die Überleitung des gesamten Personals oder eines Teils des Personals von den kommunalen und staatlichen Untersuchungsämtern auf die Untersuchungsanstalt nach Maßgabe des § 17 zu regeln.

(2) Voraussetzung für die Ermächtigung nach Absatz 1 ist das Vorliegen von übereinstimmenden Beschlüssen der Vertretungen der kommunalen Träger über die Errichtung einer Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1. Die Inhalte der Beschlüsse sind in der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

(3) Gebieten Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere die Sicherstellung erforderlicher Untersuchungskapazitäten, die Einhaltung einheitlicher Untersuchungsstandards oder die Erreichbarkeit von Untersuchungszielen die Errichtung einer Untersuchungsanstalt nach § 2 Abs. 1, so kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Trägern kommunaler Untersuchungseinrichtungen eine angemessene Frist zur Herbeiführung von Beschlüssen nach Absatz 2 setzen.

(4) Kommen die nach Absatz 3 geforderten Beschlüsse nicht innerhalb der gesetzten Frist zustande, wird das Ministerium abweichend von Absatz 2 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des fachlich zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 eine nach Absatz 3 erforderliche Untersuchungsanstalt zu errichten.

§ 4

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

(1) Jede Untersuchungsanstalt führt für das Land und für die Kommunen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Probenahmen mit Ausnahme der Probenahmen, die von den Kreisordnungsbehörden durchgeführt werden, Untersuchungen und Kontrollen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Tabakerzeugnissen. Die in Satz 1 und 2 genannten Tätigkeiten umfassen auch die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Die Untersuchungsanstalt übt diese Tätigkeiten als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der

Verordnung (EG) 882/2004 aus, soweit die Tätigkeiten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Untersuchungsanstalt die Durchführung weiterer Aufgaben durch Rechtsverordnung des Ministeriums (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1) oder entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 3 Nummer 10) übertragen werden.

(3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in Fragen der amtlichen Kontrolle, berät die Untersuchungsanstalt die Träger und, soweit dies die Satzung vorsieht, auch Dritte.

(4) Die Untersuchungsanstalt wirkt mit bei

1. der Koordinierung und Durchführung europa-, bundes-, landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme,
2. Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Überwachung tätig sind,
3. der Kontrolle von Betrieben und
4. der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

(5) Die Untersuchungsanstalt führt im Rahmen ihrer Aufgaben wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

(6) Die Untersuchungsanstalt ist verpflichtet, Aufträge eines Trägers oder mehrerer Träger auszuführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen und die Finanzierung durch den Auftraggeber gesichert ist.

(7) Die Untersuchungsanstalt kann Aufträge Dritter ausführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. § 14 Abs. 3 ist zu beachten.

(8) Die Untersuchungsanstalt führt ihre Aufgaben selbstständig aus. Soweit erforderlich, kann sie sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter oder anderer Untersuchungsanstalten bedienen. Zur Bildung von Untersuchungsschwerpunkten sind Kooperationen mit anderen Untersuchungsanstalten möglich.

§ 5 Einzugsbereiche

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Gunsten integrierter Untersuchungsanstalten Einzugsbereiche, auch für die Durchführung bestimmter Untersuchungen oder Untersuchungsbereiche im Sinne von § 4 Abs. 1 festzulegen. Innerhalb des Einzugsbereichs sind die Kreisordnungsbehörden verpflichtet, sich der jeweiligen Untersuchungsanstalt zu bedienen.

§ 6 Organe

Organe der Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger im Sinne von § 2 Abs. 3 beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen sowie Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, soweit das Land

als Träger an der Untersuchungsanstalt beteiligt ist. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes gehören dem Ministerium sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) an. Bei Untersuchungsanstalten, an denen das Land mit einem Finanzierungsanteil von mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist, dürfen die Kommunen zusammengenommen nicht über mehr Stimmen verfügen als das Land.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Untersuchungsanstalt unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrates Akteneinsicht gewährt wird.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen im Rahmen des nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht,
3. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
4. Grundsätze des Personalwesens und der Personalentwicklung,
5. die Festsetzung allgemein geltender Gebührentarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, soweit sich diese nicht aus gesetzlichen Regelungen ergeben,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
8. die Ergebnisverwendung,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Übertragung weiterer Untersuchungsaufgaben aus dem Bereich der bisher von den Kommunen wahrgenommenen Aufgaben, soweit dies rechtlich zulässig ist,
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges im nichtamtlichen Aufgabenbereich sowie
12. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen werden.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Untersuchungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere zur Einberufung und zu den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gibt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.

(3) Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 und 7 bis 11 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. In den übrigen Fällen bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

§ 10

Vorstand

(1) Die Untersuchungsanstalt wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Untersuchungsanstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die Untersuchungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Untersuchungsanstalt.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Untersuchungsanstalt richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Kalenderjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftspland aufzustellen.

(3) Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 4 geprüft und sodann dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Untersuchungsanstalt unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 13

Gewährträgerhaftung

Die Träger der Untersuchungsanstalt haften für Verbindlichkeiten der Untersuchungsanstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Untersuchungsanstalt zu erlangen ist.

§ 14

Finanzierung

(1) Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der nach § 4 oder einer auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben erhebt die Untersuchungsanstalt vom Gebührenschuldner soweit gesetzlich vorgesehen Gebühren, im Übrigen von den Trägern, weiteren beteiligten Kommunen und dem Land Entgelte. Näheres regelt eine Satzung.

(2) Das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt wird auf Basis der Haushaltspläne der bisherigen Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter bezogen auf das Jahr vor der Gründung der Untersuchungsanstalt gebildet. Näheres regelt die Satzung.

(3) Für die Ausführung von Aufträgen Dritter (§ 4 Abs. 7) sind mindestens kostendeckende Gebühren und Entgelte zu erheben.

§ 15

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Untersuchungsanstalt führt das Landesamt. Obere Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit unterrichten und fachliche Weisungen erteilen. Satz 1 gilt nicht für Aufgaben, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 10 auf die Untersuchungsanstalt übertragen worden sind. Die Regelungen über die Aufsicht nach § 20 des Landesorganisationsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Satzungen einer Untersuchungsanstalt sind dem Landesamt anzuzeigen und im Amtsblatt des Regierungsbezirks, in dem die Untersuchungsanstalt ihren Sitz hat, zu veröffentlichen.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Personalüberleitung

(1) Wird von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Gebrauch gemacht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Mit Errichtung der Untersuchungsanstalt gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der bei den in der Rechtsverordnung bezeichneten zusammengeführten staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Untersuchungsanstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften

sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Vorschriften; abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden.

(3) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen durch die Untersuchungsanstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig. Wenn nach dieser Frist Aufgaben der Untersuchungsanstalt betriebsbedingt wegfallen, hat die Untersuchungsanstalt in Abstimmung mit den Trägern zu prüfen, ob ein gleichwertiger Arbeitsplatz in Dienststellen bei den Trägern angeboten werden kann, um eine Änderungs- oder Beendigungskündigung zu vermeiden.

(4) Für die von Absatz 2 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber so angerechnet, als wenn sie bei der Untersuchungsanstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Untersuchungsanstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Untersuchungsanstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.

(5) Die Untersuchungsanstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 2 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

(6) Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten nicht im Falle der Personalgestellung.

(7) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt bei den in der Rechtsverordnung bezeichneten zusammengeführten staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nummer 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Untersuchungsanstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(8) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Untersuchungsanstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission entsprechend § 44 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahrgenommen.

§ 18 In-Kraft-Treten / Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 63

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung vom 16. September 1975 (GV. NRW. S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 207 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „die Bezirksregierung“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.“

Artikel 64

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 160 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bezirksregierung“ durch die Wörter „des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Die Bezirksregierung“ werden durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ ersetzt.

2. In § 4 werden die Wörter „die Bezirksregierungen“ durch die Wörter „das LANUV“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 64a

Aufhebung der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Die Verordnung vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185), geändert durch Artikel 209 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) wird aufgehoben.

Artikel 65

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 61 und 62 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2007

Verteilerschlüssel Personal

Anlage 1

Kreis/ Kreisfreie Stadt	nicht genehmigungs- bedürftige Anlagen			genehmigungsbedürftige Anlagen				Wasser- recht	Verteilung gesamt	
	Einwohner- zahlen 2005	%-Anteil	VAK	Anlagen	Aufwands- faktor	%-Anteil	VAK	VAK	VAK gesamt	VAK gerundet
Düsseldorf, Regierungsbezirk			40,6				25,6	4,5	70,6	71
Düsseldorf, krfr. Stadt	573.723	3,2	4,4	106	17,9	1,0	1,1	0,3	5,9	6
Duisburg, krfr. Stadt	502.799	2,8	3,9	166	26,9	1,4	1,7	0,3	5,9	6
Essen, krfr. Stadt	586.685	3,2	4,5	95	15,7	0,8	1,0	0,3	5,8	6
Krefeld, krfr. Stadt	238.027	1,3	1,8	65	13,5	0,7	0,8	0,3	3,0	3
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261.679	1,4	2,0	54	11,0	0,6	0,7	0,3	3,0	3
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	170.023	0,9	1,3	44	8,4	0,4	0,5	0,3	2,1	2
Oberhausen, krfr. Stadt	219.149	1,2	1,7	38	5,3	0,3	0,3	0,3	2,3	2
Remscheid, krfr. Stadt	116.325	0,6	0,9	54	11,0	0,6	0,7	0,3	1,9	2
Solingen, krfr. Stadt	163.862	0,9	1,3	57	13,8	0,7	0,9	0,3	2,4	3
Wuppertal, krfr. Stadt	360.244	2,0	2,8	70	13,4	0,7	0,8	0,3	3,9	4
Kleve, Kreis	307.265	1,7	2,4	700	123,9	6,6	7,8	0,3	10,4	11
Mettmann, Kreis	505.467	2,8	3,9	101	19,1	1,0	1,2	0,3	5,4	5
Rhein-Kreis Neuss	445.650	2,5	3,5	178	42,6	2,3	2,7	0,3	6,4	6
Viersen, Kreis	304.199	1,7	2,4	193	38,5	2,0	2,4	0,3	5,1	5
Wesel, Kreis	476.793	2,6	3,7	294	47,1	2,5	3,0	0,3	6,9	7
Köln, Regierungsbezirk			33,9				21,4	3,6	58,8	59
Aachen, krfr. Stadt	257.434	1,4	2,0	82	19,4	1,0	1,2	0,3	3,5	4
Bonn, krfr. Stadt	312.384	1,7	2,4	39	5,9	0,3	0,4	0,3	3,1	3
Köln, krfr. Stadt	976.789	5,4	7,6	188	32,2	1,7	2,0	0,3	9,9	10
Leverkusen, krfr. Stadt	161.397	0,9	1,3	39	4,8	0,3	0,3	0,3	1,9	2
Aachen, Kreis	310.059	1,7	2,4	160	38,2	2,0	2,4	0,3	5,1	5
Düren, Kreis	272.604	1,5	2,1	205	51,1	2,7	3,2	0,3	5,6	6
Rhein-Erft-Kreis	462.779	2,6	3,6	191	34,7	1,8	2,2	0,3	6,1	6
Euskirchen, Kreis	193.116	1,1	1,5	173	42,9	2,3	2,7	0,3	4,5	4
Heinsberg, Kreis	257.058	1,4	2,0	249	61,9	3,3	3,9	0,3	6,2	6
Oberbergischer Kreis	290.239	1,6	2,2	140	25,4	1,3	1,6	0,3	4,1	4
Rheinisch-Bergischer Kreis	279.129	1,5	2,2	46	4,2	0,2	0,3	0,3	2,7	3
Rhein-Sieg-Kreis	596.871	3,3	4,6	136	20,2	1,1	1,3	0,3	6,2	6
Münster, Regierungsbezirk			20,3				37,5	7,2	65,1	66
Bottrop, krfr. Stadt	119.669	0,7	0,9	55	11,7	0,6	0,7	0,9	2,6	3
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	269.144	1,5	2,1	61	12,4	0,7	0,8	0,9	3,8	4
Münster, krfr. Stadt	270.233	1,5	2,1	89	19,8	1,1	1,2	0,9	4,2	4
Borken, Kreis	367.962	2,0	2,9	1.060	185,1	9,8	11,6	0,9	15,4	15
Coesfeld, Kreis	220.985	1,2	1,7	359	69,9	3,7	4,4	0,9	7,0	7
Recklinghausen, Kreis	647.899	3,6	5,0	236	60,7	3,2	3,8	0,9	9,7	10
Steinfurt, Kreis	443.577	2,5	3,4	647	132,1	7,0	8,3	0,9	12,6	13
Warendorf, Kreis	283.568	1,6	2,2	464	107,2	5,7	6,7	0,9	9,8	10
Detmold, Regierungsbezirk			16,1				14,9	12,6	43,6	43
Bielefeld, krfr. Stadt	327.300	1,8	2,5	57	10,4	0,6	0,7	1,8	5,0	5
Gütersloh, Kreis	352.979	2,0	2,7	292	61,4	3,3	3,8	1,8	8,4	8
Herford, Kreis	254.681	1,4	2,0	87	11,8	0,6	0,7	1,8	4,5	5
Höxter, Kreis	153.914	0,9	1,2	171	30,2	1,6	1,9	1,8	4,9	5
Lippe, Kreis	361.649	2,0	2,8	180	37,6	2,0	2,4	1,8	7,0	7
Minden-Lübbecke, Kreis	322.257	1,8	2,5	217	33,6	1,8	2,1	1,8	6,4	6
Paderborn, Kreis	298.269	1,7	2,3	282	52,7	2,8	3,3	1,8	7,4	7
Arnsberg, Regierungsbezirk			29,2				18,6	9,6	57,4	57
Bochum, krfr. Stadt	386.670	2,1	3,0	59	11,4	0,6	0,7	0,8	4,5	5
Dortmund, krfr. Stadt	588.070	3,3	4,6	121	21,1	1,1	1,3	0,8	6,7	7
Hagen, krfr. Stadt	197.890	1,1	1,5	77	18,4	1,0	1,2	0,8	3,5	3
Hamm, krfr. Stadt	184.543	1,0	1,4	65	14,3	0,8	0,9	0,8	3,1	3

Verteilerschlüssel Personal

Anlage 1

Kreis/ Kreisfreie Stadt	nicht genehmigungs- bedürftige Anlagen			genehmigungsbedürftige Anlagen				Wasser- recht	Verteilung gesamt	
	Einwohner- zahlen 2005	%-Anteil	VAK	Anlagen	Aufwands- faktor	%-Anteil	VAK	VAK	VAK gesamt	VAK gerundet
Herne, krfr. Stadt	171.312	0,9	1,3	27	5,7	0,3	0,4	0,8	2,5	2
Ennepe-Ruhr-Kreis	343.687	1,9	2,7	116	24,1	1,3	1,5	0,8	5,0	5
Hochsauerlandkreis	276.835	1,5	2,1	223	40,1	2,1	2,5	0,8	5,5	5
Märkischer Kreis	450.175	2,5	3,5	185	39,3	2,1	2,5	0,8	6,8	7
Olpe, Kreis	142.009	0,8	1,1	76	13,7	0,7	0,9	0,8	2,8	3
Siegen-Wittgenstein, Kreis	292.036	1,6	2,3	194	22,8	1,2	1,4	0,8	4,5	4
Soest, Kreis	308.883	1,7	2,4	259	53,3	2,8	3,3	0,8	6,5	7
Unna, Kreis	424.925	2,4	3,3	140	32,3	1,7	2,0	0,8	6,1	6
Gesamt	18.062.870	100,0	140,0	9.662	1.882,1	100,0	118,0	37,5	295,5	296

Kostenfolgeabschätzung 2008 - 2010

	Beamte (ca. 75%)	Tarifbeschäftigte (ca. 25%)*	Kostenfolgen insgesamt	Finanzieller Ausgleich nach Konnex AG i.V.m. dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben im Umweltrecht	
				HJ 2008	HJ 2009 HJ 2010
Anzahl Beschäftigte	221	75			
PK-Pauschale/Beschäftigtem	43.300	47.400			
Personalkosten	9.569.300	3.555.000	13.124.300	9.569.300	9.569.300
zuzüglich 10 % Zuschlag für Sachausgaben auf Personalkosten	956.930	355.500	1.312.430	1.312.430	1.312.430
Zwischensumme	10.526.230	3.910.500	14.436.730	10.881.730	10.881.730
zuzüglich einmaliger Zuschlag für Implementierungsaufwand von 10 % auf Personalkosten	956.930	355.500	1.312.430	1.312.430	-
Zwischensumme	11.483.160	4.266.000	15.749.160	10.881.730	10.881.730
abzgl. anteiliger Minderausgabe wegen pauschaler Stelleneinsparung von 1,5%				200.000	500.000
Gesamt				11.994.160	10.381.730
					10.181.730

Anmerkung:

Das Verteilungsverhältnis Beamte / Angestellte entspricht der tatsächlichen Zuordnung des Personals.

Die Personalkostenpauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte wurden auf der Basis der vom FM für den EP des MUNLV herausgegebenen aktuellen Personalkostendurchschnittssätze für 2007 ermittelt.

* Die Personalkostenpauschale für Tarifbeschäftigte wird wegen Personalgestellung nicht im Rahmen des finanziellen Ausgleichs erstattet.

Die anteilige Minderausgabe ist auf der Basis von 20 kw-Stellen von 2008 - 2010 berechnet. Ab 2011 errechnet sich ein dauerhafter Abzug von insgesamt 800.000,- €